

**Stand: 11. Februar 2009  
Geschäftsstelle der  
Härtefallkommission des Landes Brandenburg**

***Bericht über die Tätigkeit  
der Härtefallkommission des Landes Brandenburg  
im Jahr 2008***

**(4. Bericht der Geschäftsstelle der Härtefallkommission  
des Landes Brandenburg vom 11. Februar 2009)**

## 1. Vorbemerkung

Die Härtefallkommission des Landes Brandenburg, die sich aufgrund der am 16. Februar 2008 ausgetretenen ersten Amtszeit der Kommissionsmitglieder neu konstituiert hat, hat auch in ihrem vierten Geschäftsjahr in Einzelfällen geprüft, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer im Bundesgebiet rechtfertigen.

Die derzeitige zweite Amtsperiode wird entsprechend der Befristung der Regelung im Zuwanderungsgesetz bis zum 31. Dezember 2009 andauern.

Dank der Befassung der Härtefallkommission, deren Entscheidung für ein Ersuchen und der darauf ergangenen Anordnung des Ministeriums des Innern konnten in Brandenburg seit 2005 insgesamt 147 Personen eine Aufenthaltserlaubnis und damit ein Bleiberecht erhalten. Davon erfolgten 11 Anordnungen für 22 Personen im Jahr 2008.

Dieser Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle der Härtefallkommission dient der Information der Landesregierung, des parlamentarischen Raums und anderer an der Arbeit der Härtefallkommission interessierter Stellen. Außerdem ermöglicht er, die Tätigkeit der brandenburgischen Härtefallkommission mit der Arbeit der Härtefallkommissionen in den anderen Bundesländern zu vergleichen.

## 2. Mitglieder der Härtefallkommission

Gegenüber dem Jahr 2007 hat sich die personelle Zusammensetzung der Härtefallkommission - insbesondere durch die Neuberufung der Kommissionsmitglieder für die zweite Amtsperiode - verändert. Sie sieht derzeit wie folgt aus:

<b>Vorschlagsberechtigte Institution</b>	<b>Stimmberechtigtes Mitglied</b>	<b>Vertreter</b>
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz	Eckhard Fichtmüller	Matthias Fichtmüller
Katholische Kirche (Erzbistum Berlin)	Dr. Franz Josef Conraths	Konrad Geburek
Flüchtlingsrat Brandenburg	Marcus Reinert	Simone Tetzlaff
LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Brandenburg (Der Paritätische Brandenburg)	Helen Sundermeyer - seit 17. Februar 2008 -  Katrin Böhme - bis 16. Februar 2008 -	Thomas Thieme - seit 17. Februar 2008 -  Lucia Muriel - bis 16. Februar 2008 -
Städte- und Gemeindebund Brandenburg	Thomas Golinowski - seit 17. Februar 2008 -	Monika Gordes
Landkreistag Brandenburg	Lothar Kaden	Karl-Heinz Montua

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg	Jürgen Becke - seit 01. September 2008 -  Andreas Hauk - bis 31. August 2008 -	Sylvia Kühne
Ministerium des Innern des Landes Brandenburg	Hans-Jürgen Wende <sup>1</sup> - seit 17. Februar 2008 -  Dr. Peter Macke - bis 16. Februar 2008 -	Klaus-Christoph Claveé - seit 17. Februar 2008 -  Hans-Jürgen Wende - bis 16. Februar 2008 -
Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg <sup>2</sup>	Prof. Dr. Karin Weiss	Dr. Mohamed Hamdali
Ministerium des Innern des Landes Brandenburg <sup>2</sup>	Patricia Chop-Sugden <sup>3</sup>	Andreas Keinath - seit 17. November 2008 -  Kristin Neubauer - bis 14. November 2008 -

Abbildung (Abb.) 1

### 3. Öffentlichkeitsarbeit

Der Innenminister des Landes Brandenburg, Herr Jörg Schönbohm, stellte mit einer Pressemitteilung vom 22. Januar 2008 die Bilanz der Härtefallkommission für das Jahr 2007 vor. Gleichzeitig erhielt der Vorsitzende des Innenausschusses des Landtages Brandenburg, Herr Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg, den Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2007.

Nach Ablauf der ersten Amtszeit der Kommissionsmitglieder sprach Innenminister Schönbohm in einer Pressemitteilung vom 21. Februar 2008 seinen Dank für die in dieser Zeit geleistete engagierte Arbeit aus. Darüber hinaus informierte er über die konstituierende Sitzung der zweiten Amtsperiode sowie über die damit verbundene Neuberufung der Mitglieder der Härtefallkommission.

<sup>1</sup> Auf der Grundlage von § 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Härtefallkommission wurde Herrn Wende die Gesprächsleitung in den zu beratenden Fällen übertragen.

<sup>2</sup> nicht stimmberechtigt

<sup>3</sup> Vorsitzende der Härtefallkommission und Leiterin der Geschäftsstelle, nicht stimmberechtigt

In diesem Jahr wurde die Arbeit der Härtefallkommission außerdem wie folgt in der Öffentlichkeit thematisiert:

- Information der Mitglieder des Ausschusses für Inneres des Landtages durch die Leiterin der Geschäftsstelle im Februar 2008
- Treffen der Landesregierung mit der evangelischen Kirchenleitung am 29. April 2008
- Teilnahme der Kommissionsmitglieder Herr Fichtmüller und Frau Chop-Sugden am bundesweiten Erfahrungsaustausch von Vertretern der Härtefallkommissionen der Länder am 22./23. Juli 2008 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg
- Beantwortung diverser Presseanfragen
- Internetauftritt der Härtefallkommission unter [www.service.brandenburg.de](http://www.service.brandenburg.de)

#### 4. Statistische Angaben

Um die Inhalte der Tätigkeitsberichte der Härtefallkommission des Landes Brandenburg vergleichbar zu gestalten, liegt der Schwerpunkt dieses Berichtes - auch entsprechend dem Auftrag aus § 3 Abs. 3 der Härtefallkommissionsverordnung (HFKV) - in den von der Geschäftsstelle aufbereiteten statistischen Daten.

##### 4.1 Härtefallanträge

Die Kommissionsmitglieder haben seit der konstituierenden Sitzung am 17. Februar 2005 insgesamt 124 Einzelfälle für 310 Personen zur Befassung in der Härtefallkommission eingebracht. Davon sind 28 Härtefallanträge für insgesamt 51 Personen im Jahr 2008 gestellt worden.

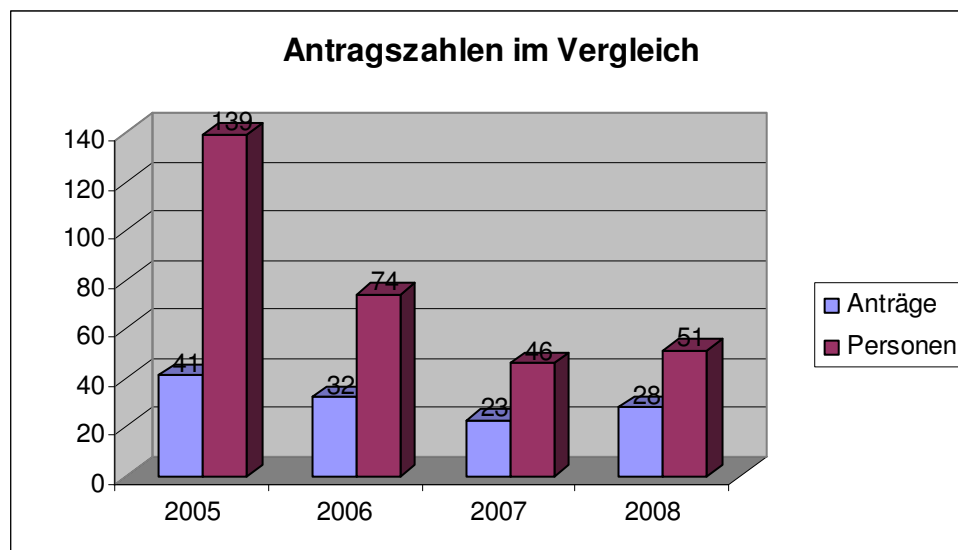


Abb. 2

Die Ausländerbehörden des Landes Brandenburg waren von den eingebrachten Härtefällen wie folgt in ihrer Zuständigkeit betroffen:

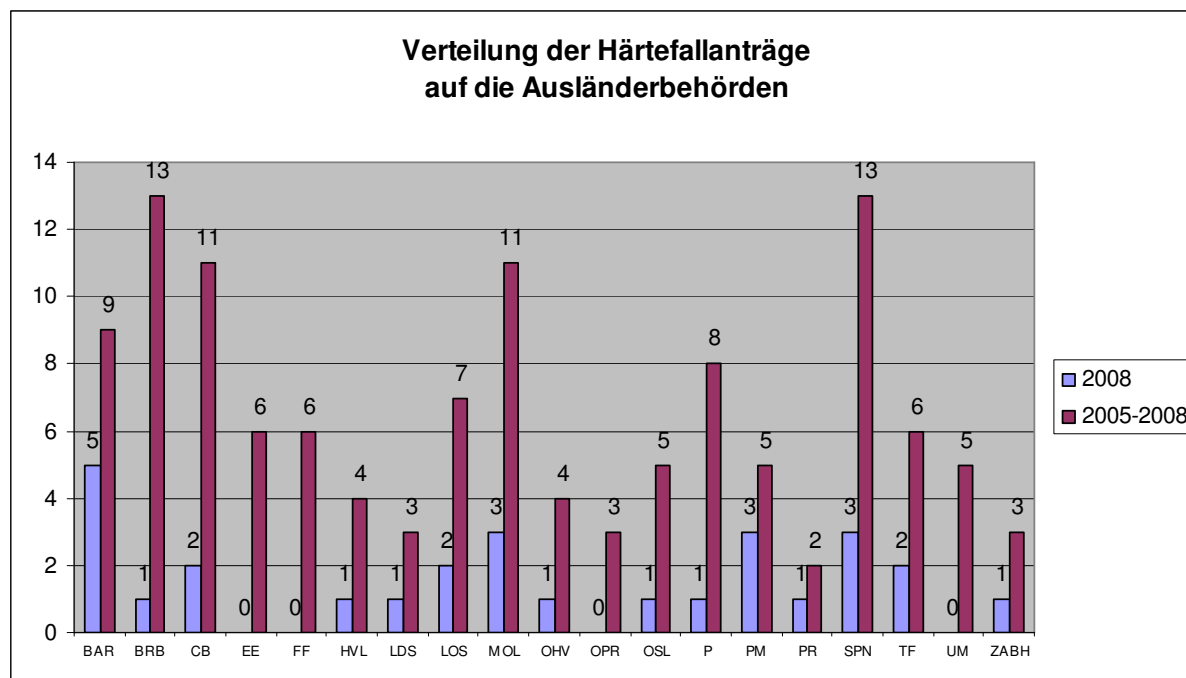


Abb. 3

#### 4.2 Sitzungsdaten

Im Jahr 2008 fanden sieben Sitzungen der Härtefallkommission sowie eine kurzfristig einberufene Sondersitzung statt. In den Monaten Mai, August, November und Dezember tagte die Kommission nicht, da insbesondere in den anhängigen Härtefallanträgen vor einer Beratung in der Härtefallkommission zunächst u. a. bestimmte Sachverhalte zu klären, (ärztliche) Gutachten einzuholen oder die Möglichkeiten von Aufenthaltserlaubnissen in anderen aufenthalts- oder asylrechtlichen Verfahren zu prüfen waren. Diese Prüfungen sind erforderlich, weil die Härtefallregelung subsidiär ist und ihre Anwendung nur in Frage kommt, sofern die vorgenannten rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

#### 4.3 Entscheidungen der Härtefallkommission sowie anhängige Härtefallverfahren

##### a) Gesamtübersicht 2005-2008

	<b>Fälle</b>	<b>Betroffene Personen</b>
<b>Härtefallanträge</b>	<b>124</b>	<b>310</b>
Antragsrücknahmen	37 <sup>4</sup>	84
Härtefallersuchen	60	167
ohne die nach § 6 Abs. 4 HFKV erforderliche Mehrheit für ein Ersuchen	17 <sup>5</sup>	46
<b>anhängige Härtefallanträge</b>	<b>11</b>	<b>17</b>

Abb. 4

<sup>4</sup> In fünf Fällen, die in der Zahl 37 nicht enthalten sind, erfolgte eine Rücknahme für einzelne Familienmitglieder. Die Anträge blieben für die übrigen Familienmitglieder bestehen, so dass diese fünf Fälle nicht in die Zahl der „Antragsrücknahmen“ einfließen.

<sup>5</sup> Bei zwei Fällen fand sich für einzelne Familienmitglieder nicht die nach § 6 Abs. 4 HFKV erforderliche Mehrheit. Da für die anderen Familienmitglieder jedoch ein Ersuchen gestellt wurde, erfolgt die Darstellung der Anträge unter „Härtefallersuchen“.

Aus der Tabelle geht u. a. hervor, dass seit der konstituierenden Sitzung am 17. Februar 2005 bis zum Stichtag 31. Dezember 2008 insgesamt 124 Härtefallanträge für 310 Personen in der Geschäftsstelle eingegangen sind.

In einem Fall erfolgte die Rücknahme des Antrages erst nach der Entscheidung über ein Härtefallersuchen. Dieser ist daher sowohl unter Antragsrücknahmen als auch unter Härtefallersuchen aufgeführt.

Die Addition der Angaben zu den erfolgten Antragsrücknahmen, den Härtefallersuchen, den Fällen ohne die nach § 6 Abs. 4 HFKV erforderliche Mehrheit sowie den anhängigen Härtefallanträgen ergibt dementsprechend die Summe von insgesamt 125 Fällen.

Gleichermaßen lässt sich die abweichende Summe bei der Personenanzahl von insgesamt 314 erklären: Der bereits geschilderte Fall, in dem die Rücknahme des Antrages erst nach der Entscheidung über ein Härtefallersuchen erfolgt ist, betraf insgesamt 4 Familienangehörige. Diese werden nicht nur unter Härtefallersuchen, sondern zusätzlich unter Antragsrücknahmen aufgeführt.

Prozentuale Darstellung:

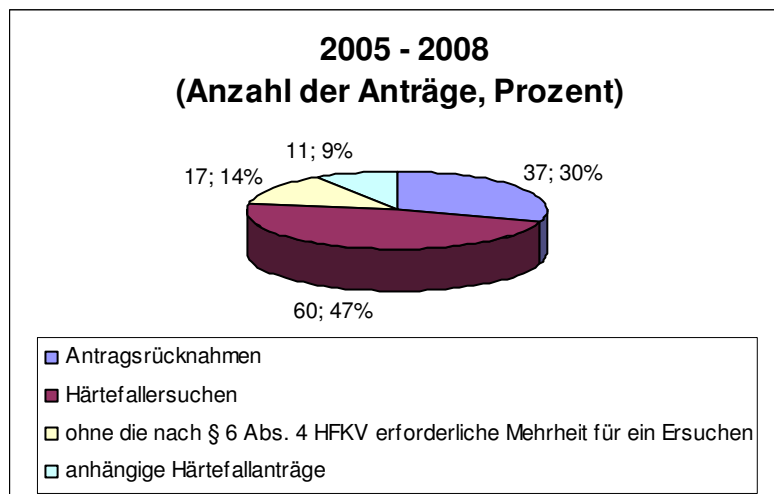


Abb. 5

### b) Gesamtübersicht 2008

Die nachfolgende Tabelle stellt zunächst die Fälle dar, in denen der Härtefallantrag im Jahr 2008 in der Geschäftsstelle eingegangen ist:

	Fälle	Betroffene Personen
<b>Härtefallanträge 2008</b>	<b>28</b>	<b>51</b>
Antragsrücknahmen	5	8
Härtefallersuchen	9	18
ohne die nach § 6 Abs. 4 HFKV erforderliche Mehrheit für ein Ersuchen	3	8
anhängige Härtefallanträge	11	17

Abb. 6

Prozentuale Darstellung:

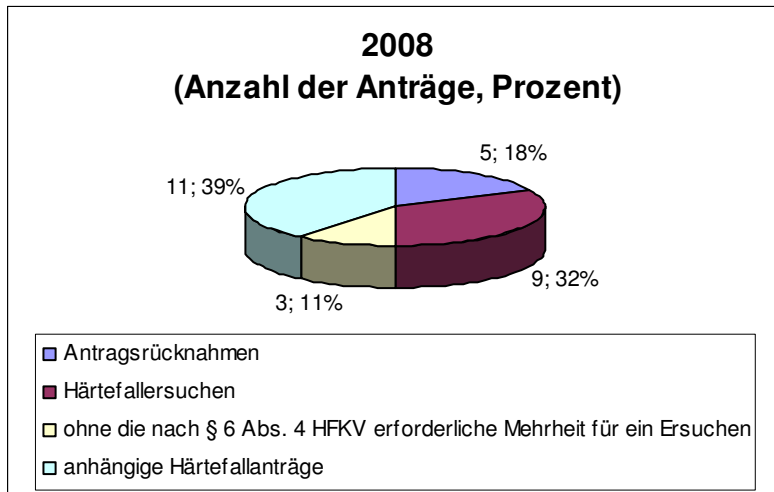


Abb. 7

Über die in den Abb. 6 und 7 dargestellten Entscheidungen hinaus ist in fünf - bereits im Jahr 2007 statistisch erfassten - Härtefallanträgen die Rücknahme des Antrags oder die Entscheidung über das Ersuchen erst im Jahr 2008 erfolgt:

	Fälle	Betroffene Personen
<b>Härtefallanträge aus 2007</b>	<b>5</b>	<b>10</b>
Antragsrücknahmen in 2007	3	6
Härtefallersuchen in 2007	2	4

Abb. 8

Fazit:

Unter Berücksichtigung 1. der im Jahr 2008 in der Geschäftsstelle eingegangenen Härtefallanträge, die auch im Jahr 2008 beschieden wurden, sowie 2. der Härtefallanträge aus dem Jahr 2007, in denen die Rücknahme oder die Entscheidung über das Ersuchen erst in 2008 erfolgt ist, hat die Härtefallkommission im Jahr 2008 insgesamt 11 Härtefallersuchen für 22 Personen beschlossen. In drei Fällen ist für acht Personen die nach § 6 Abs. 4 der HFKV erforderliche Mehrheit nicht zustande gekommen. Insgesamt acht Härtefallanträge, die 14 Personen betrafen, sind von den einbringenden Kommissionsmitgliedern wieder zurückgezogen worden. 11 Härtefallverfahren für 17 Personen sind weiterhin anhängig.

#### 4.4 Strukturelle Erkenntnisse zum Personenkreis der Härtefallbewerber seit dem 17. Februar 2005

Die seit der konstituierenden Sitzung eingebrachten Härtefälle setzen sich wie folgt zusammen:

- Anträge für Einzelpersonen 64
- Anträge für Personengruppen, 60  
i. d. R. für Familien, Lebenspartner etc. (für insgesamt 246 Personen)

Abb. 9

a) *Alter der erfassten Personen:*

Altersgruppen von ... bis unter ... (in Jahren)	
• Bis 16	29 %
• 16 – 18	6 %
• 18 – 25	13 %
• 25 – 35	14 %
• 35 – 45	20 %
• 45 – 55	14 %
• 55 – 65	3 %
• Ab 65	1 %

Abb. 10

Es fällt auf, dass der Anteil der Kinder und Jugendlichen bei den Härtefallverfahren deutlich höher ist als der Anteil der im Ausländerzentralregister ausgewiesenen Minderjährigen im Verhältnis zu den Ausreisepflichtigen im Land Brandenburg insgesamt. Aus der Halbjahresstatistik des Ausländerzentralregisters geht hervor, dass zum Stichtag des 30. Juni 2008 384 der insgesamt 2.533 ausreisepflichtigen Personen im Land Brandenburg minderjährig waren. Dies entspricht ca. 15 Prozent.

b) *Schulbildung der Kinder und Jugendlichen zum Zeitpunkt der Antragstellung*

• Betreuung zu Hause	11 %
• Kindertagesstätte	8 %
• Grundschule	31 %
• vorzeitig abgebrochen / ohne Abschluss	5 %
• Förderschule	6 %
• Gesamtschule	13 %
• Gesamtschule mit dem Ziel Abitur	4 %
• Realschule	4 %
• Gymnasium	13 %
• sonstiges	5 %

Abb. 11

c) *Zeitpunkt der Einreise der Härtefallbewerber nach Deutschland:*

• 1990 bis 1994	27 %
• 1995 bis 1999	27 %
• 2000 bis 2004	27 %
• 2005 und später	3 %
• in Deutschland geborene Personen	16 %

Abb. 12



d) Anteil der Nationalitäten:

• Serbien und Montenegro*	24 %
• Vietnam	15 %
• Türkei	14 %
• Bosnien-Herzegowina	8 %
• Kongo	7 %
• Kolumbien	5 %
• Kamerun	4 %
• Jordanien	4 %
• Togo	3 %
• Bulgarien, Jemen, Kasachstan	je 2 %
• Burkina Faso, Kenia, Nepal, Pakistan, Sudan, Ukraine,	je 1 %
• Sonstige**	4 %

Abb. 13

\* Ende Mai 2006 hat Montenegro seine Unabhängigkeit von Serbien erklärt. Aus dem Kosovo stammende Personen sind hier ebenfalls aufgeführt.

\*\*Jeweils ein Antrag wurde für eine Person aus Afghanistan, Algerien, Armenien, Bangladesch, China, Ghana, Indien, Marokko, Mazedonien, Sierra Leone, aus der Russischen Föderation sowie aus dem Libanon und dem Tschad eingebracht.

#### 4.5 Entscheidungen der obersten Landesbehörde

Seit der konstituierenden Sitzung am 17. Februar 2005 hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg den Ersuchen der Härtefallkommission in folgender Weise entsprochen:

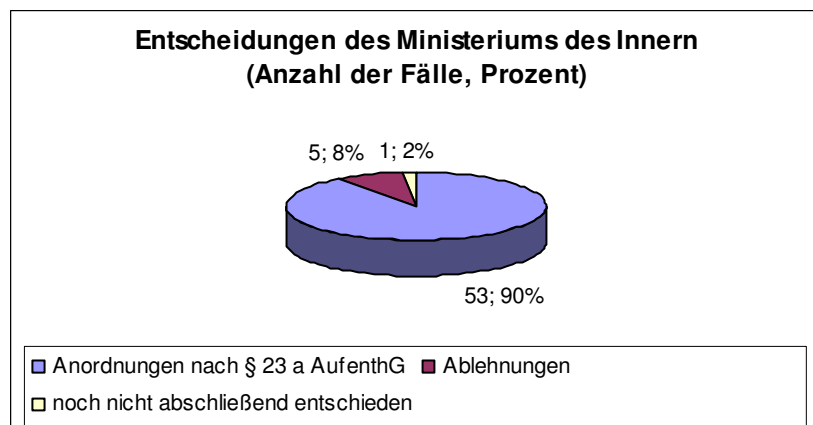


Abb. 14

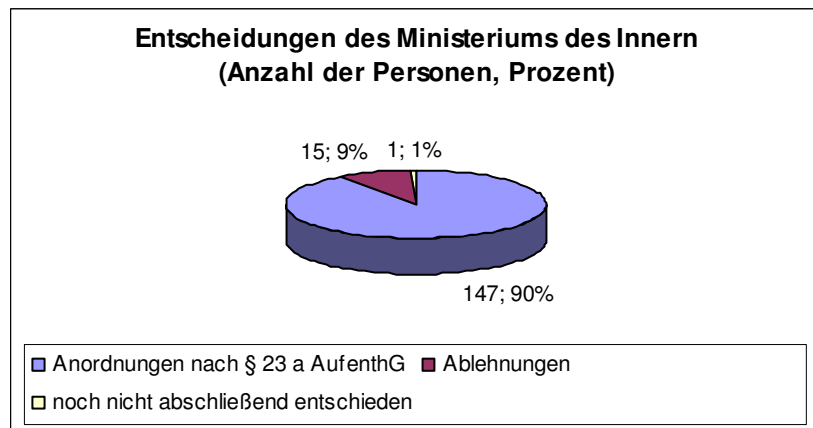


Abb. 15

Die Verteilung auf die vier bisherigen Geschäftsjahre der Härtefallkommission ergibt sich wie folgt:

Jahr	Härtefallersuchen	Betroffene Personen	Anordnungen	Betroffene Personen	Ablehnungen	Betroffene Personen
2005	23	77	13	51	-	-
2006	15	47	19	54	4	10
2007	11	21	10	20	1	5
2008	11	22	11	22	-	-
<b>gesamt</b>	<b>60</b>	<b>167</b>	<b>53</b>	<b>147</b>	<b>5</b>	<b>15</b>

Abb. 16

Bei zehn der im Jahr 2005 an das Ministerium des Innern gerichteten Ersuchen erging die Entscheidung über die Anordnung oder Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG erst im Jahr 2006. Hierzu zählten u. a. die im Jahr 2006 dargestellten vier Ablehnungen.

Die Differenz zwischen den insgesamt 60 Ersuchen der Härtefallkommission zu den insgesamt 58 Entscheidungen des Ministeriums des Innern (53 Anordnungen, 5 Ablehnungen) ergibt sich wie folgt: Mit Blick auf die Möglichkeit eines Bleiberechts nach der IMK-Bleiberechtsregelung oder der gesetzlichen Altfallregelung wurde in zwei Fällen aus dem Jahr 2006 die Entscheidung der obersten Landesbehörde über die an sie gerichteten Härtefallersuchen nach Rücksprache mit den jeweiligen Berichterstattern bzw. Berichterstatterinnen zunächst zurückgestellt.

Nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) durch die Ausländerbehörde erfolgte im Jahr 2007 die Rücknahme eines Härtefallantrags, so dass hier auf die Entscheidung der obersten Landesbehörde verzichtet werden konnte.

Die Entscheidung in dem anderen Fall ist weiterhin ausgesetzt.

#### 4.6 Weitere Entwicklung nach der Befassung durch die Härtefallkommission

##### *a) Wirtschaftliche Integration nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a Abs. 1 AufenthG*

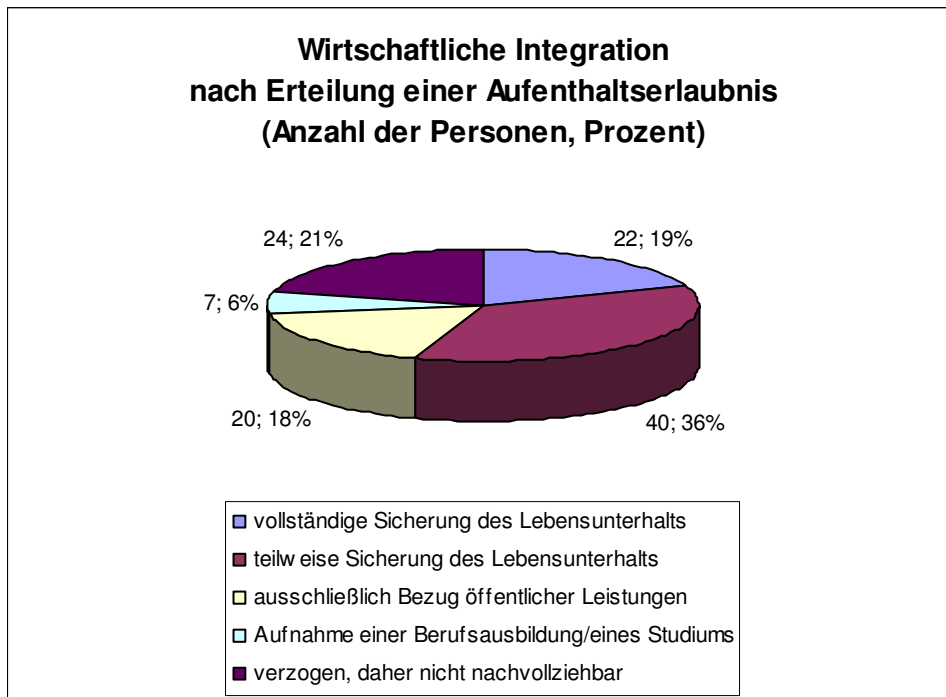


Abb. 17

Berücksichtigung fanden hier nur die Fälle aus 2005, 2006 und 2007. Für die Fälle aus 2008 ist eine Nachverfolgung hinsichtlich der weiteren Entwicklung der wirtschaftlichen Integration zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht sinnvoll.

##### *b) Verlängerung der nach § 23a AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse*

Zur Verlängerung standen bisher 22 Fälle mit 73 Personen an.

In 21 Fällen konnte für 67 Personen die Aufenthaltserlaubnis bereits verlängert bzw. eine Aufenthaltserlaubnis anhand einer anderen Rechtsgrundlage erteilt werden.

##### *c) Entwicklung nach negativem Ausgang des Härtefallverfahrens*

Für die in der Zeit vom 17. Februar 2005 bis heute eingebrachten Fälle, für die die nach § 6 Abs. 4 HFKV erforderliche Mehrheit für ein Ersuchen nicht zustande gekommen oder in denen das Ministerium des Innern der Empfehlung der Härtefallkommission nicht gefolgt ist, hat sich die nachfolgend dargestellte Entwicklung ergeben:

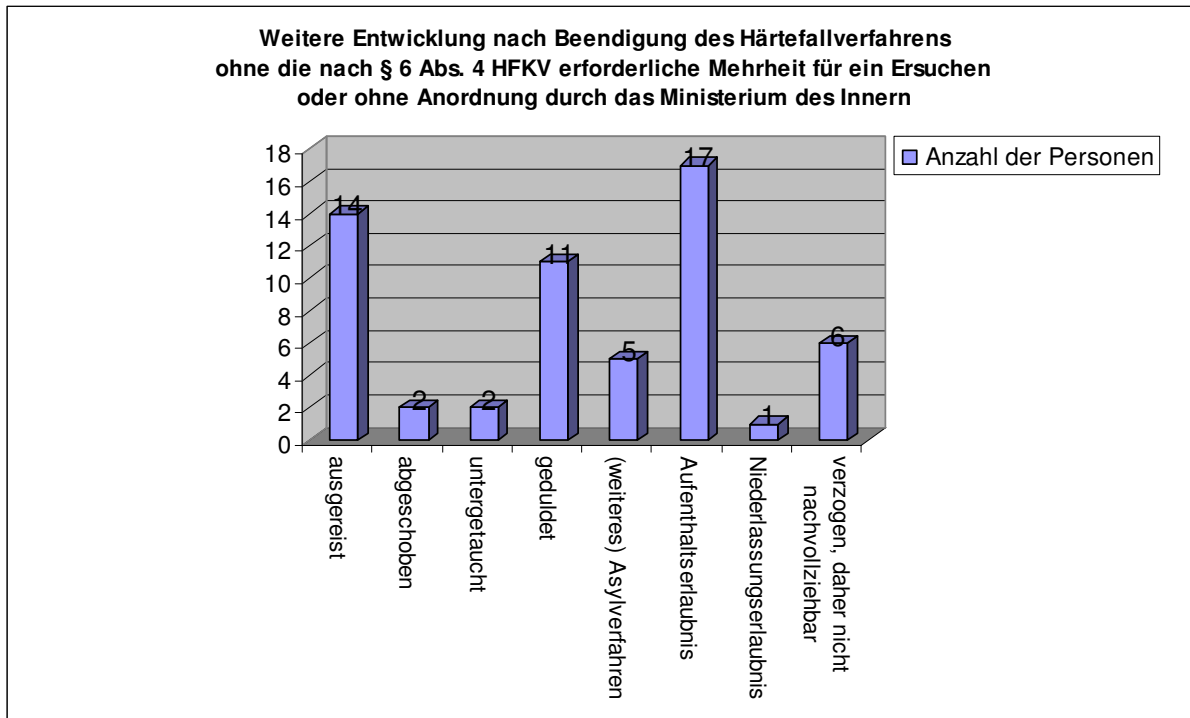


Abb. 18

Die 17 erteilten Aufenthaltserlaubnisse betreffen vorwiegend Personen, bei denen nach geänderter Sach- und/oder Rechtslage eine erneute Befassung der Härtefallkommission erfolgte (betrifft sechs Personen) oder die gesetzliche Altfallregelung Anwendung fand (betrifft sechs Personen). Bei vier der elf geduldeten Personen ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beabsichtigt, diese scheitert aber derzeit u. a. noch am fehlenden Ausweisdokument.

## 5. Bewertung

Gegenüber dem Vorjahr ist im Jahr 2008 ein leichter Anstieg der Härtefallanträge festzustellen, ohne dass aber die hohen Eingangszahlen der ersten beiden Jahre erreicht werden. Dies dürfte aus Sicht der Geschäftsstelle damit zusammenhängen, dass nunmehr vermehrt Anträge für Personen gestellt werden, die keinen Aufenthaltstitel nach der IMK-Bleiberechtsregelung oder der gesetzlichen Altfallregelung erhalten konnten. Wie in den Vorjahren, ist auch im Jahr 2008 eine sehr ungleichmäßige Verteilung der Härtefallanträge auf die einzelnen Ausländerbehörden festzustellen (siehe Abb. 3).

Es fällt auf, dass im Jahr 2008 vergleichsweise mehr Anträge für Einzelpersonen eingegangen sind, während in den Vorjahren deutlich mehr Anträge für Familien mit minderjährigen Kindern gestellt wurden.

Mit der IMK-Bleiberechtsregelung und der gesetzlichen Altfallregelung haben sich die Gewichte auch bei den Härtefalleingaben verschoben. Während bislang langjährig in Deutschland lebende und faktisch integrierte Familien aus dem ehemaligen Jugoslawien den größten Anteil der Härtefallbewerber ausmachten, rückten im Berichtszeitraum vermehrt Personen aus anderen Herkunftsgebieten - vielfach Einzelpersonen - stärker in den Vordergrund. Oft handelte es sich um Ausländer, die erst nach den maßgeblichen Stichtagen der genannten Aufenthaltsregelungen eingereist oder wiedereingereist sind, gelegentlich auch um solche, die andere Kriterien, wie etwa die höchstzulässige Zahl von Tagessätzen aufgrund strafrechtlicher Verurteilungen, nicht erfüllten.

Damit füllt das Härtefallverfahren die ihr gesetzlich zugewiesene Funktion aus, bei Bejahung der Voraussetzungen die Möglichkeit einer Aufenthaltserlaubnis zu eröffnen, wenn alle anderen Optionen hierfür ausgeschöpft worden sind.

Auch im Jahr 2008 hat die Härtefallkommission die Entscheidung, ob gemäß § 23a Abs. 2 Satz 4 AufenthG „dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen“ in jedem Einzelfall unter Würdigung aller für und gegen ein Härtefallersuchen sprechenden Umstände im Rahmen einer individuellen Wertung und Gesamtbetrachtung getroffen. Dabei bestand innerhalb der Härtefallkommission Konsens darüber, dass jeder in die Kommission eingebrachte Fall individuelle Merkmale aufweist, und insofern die Orientierung an einem starren Katalog vorgegebener Kriterien den persönlichen Schicksalen der betroffenen Menschen nicht hinreichend gerecht werden kann.

Für die Kommission standen im Jahr 2008 bei der Würdigung der einzelnen Fälle u. a. folgende Gesichtspunkte im Mittelpunkt:

- langjähriger Aufenthalt der Betroffenen im Bundesgebiet (teilweise deutlich über zehn Jahre),
- überdurchschnittlich gute Integration in die deutsche Gesellschaft, welche sich vor allem in guten deutschen Sprachkenntnissen und der Integration in das Wohn- und Arbeitsumfeld zeigt,
- gelungene wirtschaftliche Integration bzw. begonnene wirtschaftliche Integration mit günstiger Prognose hinsichtlich der weiteren Beschäftigung,
- hohes ehrenamtliches und/oder soziales Engagement,
- Opfer einer fremdenfeindlich motivierten Gewalttat
- (schwere) Behinderung eines Familienmitglieds, unter Berücksichtigung, dass eine Rückführung in das Herkunftsland für den Betroffenen einen deutlichen Rückschritt in seiner Entwicklung bedeuten würde,
- Geburt und/oder Aufwachsen der minderjährigen Kinder in Deutschland/Brandenburg,
- teilweise herausragende Integrationsleistungen der Kinder (z. B. belegt durch schulische Leistungen),
- fehlende familiäre und persönliche Verbindungen in das Herkunftsland verbunden mit den Schwierigkeiten, die einer allein stehenden Person als Angehörige einer Minderheit im Herkunftsland vermutlich begegnen würden,
- Berücksichtigung eines besonders gravierenden Flüchtlings- und Lebensschicksals bei dennoch ungebrochenem Zukunftsmut, der sich z. B. in der engagierten Förderung der Kinder ausdrückt.

Deutlich wird, dass in den meisten Fällen, in denen ein Härtefallersuchen nicht zustande kam oder einem Ersuchen nicht gefolgt wurde, dennoch keine Rückführung in das Heimatland erfolgte, sondern der weitere Aufenthalt aufgrund nunmehr erfüllter Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder wegen bestehender Abschiebungshindernisse von der jeweils zuständigen Ausländerbehörde verlängert wurde.

## 6. Auflagen und Bedingungen zu einer nach § 23a AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis

Die Härtefallkommission bat Mitte 2008 die Geschäftsstelle um Prüfung, ob anstelle der oftmals durch die Kommission empfohlenen Auflagen (z.B. hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts) zukünftig das Mittel der auflösenden oder aufschiebenden Bedingung gewählt werden sollte. Bei der Nicht-Erfüllung einer Auflage bleibe der Grundverwaltungsakt (die Aufenthaltserlaubnis) bestehen und könne lediglich widerrufen oder zurückgenommen werden. Die tatsächliche Durchsetzung der mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verknüpften Verpflichtungen für die betreffenden Ausländer sei so nur schwer möglich.

Die Geschäftsstelle hat hierzu in der Oktober-Sitzung ausgeführt, dass grundsätzlich nach § 12 Abs. 2 AufenthG die Aufenthaltserlaubnis mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden kann. Auf Anregung der Härtefallkommission bzw. aufgrund der Anordnung des Ministeriums des Innern wurden bislang vor allem folgende Nebenbestimmungen mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG verbunden:

- (vollständige, überwiegende oder zumindest teilweise) Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel,
- Nachweis der Bemühungen um Erwerbstätigkeit,
- Aufnahme und Durchführung einer Berufsausbildung / eines Studiums,
- Beginn eines Deutschkurses innerhalb eines Jahres,
- keine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat.

Die genannten Nebenbestimmungen dienen dabei als Steuerungsmittel, um den vielfältigen Lebenssituationen Rechnung tragen zu können. Ohne die Anordnung von Nebenbestimmungen hätte die Kommission bzw. das Ministerium des Innern in einigen Fällen keine für den Antragssteller positive Bewertung des Einzelfalles abgeben können. Für den Antragsteller (bislang) ungünstige Aspekte konnten so für die Zukunft auch rechtlich mit einer positiven Prognose bzw. Erwartung verbunden werden.

Ob die Nebenbestimmung bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als Auflage oder als Bedingung angeordnet wurde, hat das Ministerium des Innern bislang unter Berücksichtigung der Anregungen der Härtefallkommission im Einzelfall entschieden. Dabei orientiert sich das Ministerium des Innern insbesondere auch an dem Ziel und Zweck der Nebenbestimmung. Hat die Nebenbestimmung den Zweck, dass die Aufenthaltserlaubnis mit Eintritt eines bestimmten Ereignisses erlöschen soll, wird eine entsprechende Bedingung angeordnet. Soll der Ausländerbehörde insbesondere auch im Hinblick auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ein Beurteilungsspielraum verbleiben, wird in der Regel die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit einer entsprechenden Auflage angeordnet.

Die Nebenbestimmung, dass der begünstigte Ausländer nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt werden darf, wird dabei (immer) als auflösende Bedingung angeordnet, d. h., dass die Aufenthaltserlaubnis mit der rechtskräftigen Verurteilung zu einer vorsätzlichen Straftat automatisch erlischt. Da in diesen Fällen die Sachlage eindeutig ist, ist diese Rechtsfolge auch sachgerecht.

Die Nebenbestimmungen der überwiegenden oder teilweisen Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel werden dagegen in der Regel als Auflage, kombiniert mit einer entsprechenden Befristung der Aufenthaltserlaubnis, angeordnet. Mit dieser Nebenbestimmung wird die Erwartung verbunden, dass der begünstigte Ausländer (spätestens) nach einer näher bestimmten Zeit, in der Regel nach Ablauf der Befristung der Aufenthaltserlaubnis, seinen Lebensunterhalt zu einem näher bestimmten Teil selbst bestreiten kann. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kommt dann in der Regel nur bei Erfüllung der Auflage in Betracht, es sei denn, der Ausländer macht gewichtige

Gründe geltend, weshalb ihm die Erfüllung der Auflagen nicht möglich oder nicht zumutbar war (z.B. eine schwerwiegende Erkrankung). Hier obliegt der Ausländerbehörde die Bewertung, wie unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, z. B. Dauer der Erwerbstätigkeit, Höhe des Verdienstes, Nachweis der Bemühungen um Erwerbstätigkeit, familiäre Situation u. a. die Auflage erfüllt wurde. Sofern sich die Sachlage hier als nicht eindeutig darstellt, kann sich die Ausländerbehörde zur Abstimmung an das Ministerium des Innern wenden.

Auch hinsichtlich der Nebenbestimmung der vollständigen Sicherung des Lebensunterhalts kann es im Einzelfall zu einer vorübergehenden, unverschuldeten Arbeitslosigkeit des von der Härtefallregelung begünstigten Ausländers kommen. In diesem Fall wäre es nach Meinung der Geschäftsstelle nicht sachgerecht, mit einer auflösenden Bedingung zu arbeiten, bei der die Aufenthaltserlaubnis ohne Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalles erlischt. Daher wird auch in diesen Fällen eine entsprechende Auflage angeordnet.

Sofern das von der Härtefallkommission/dem Ministerium des Innern gewünschte Ereignis (z. B. Beginn eines Deutschkurses, Aufnahme einer Berufsausbildung/eines Studiums) vor Ablauf der Befristung der Aufenthaltserlaubnis eintreten soll, bietet sich die Anordnung einer entsprechenden Bedingung an. Dies wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Befristung der Aufenthaltserlaubnis entschieden.

Somit kann als Ergebnis festgehalten werden: Die Entscheidung, ob eine von der Härtefallkommission oder dem Ministerium des Innern gewünschte Nebenbestimmung als auflösende Bedingung oder als Auflage angeordnet wird, richtet sich nach dem Ziel und Zweck der Nebenbestimmung und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls.

## **7. Schlussbemerkung und Ausblick**

Die Befristung der Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Härtefallkommission bis zum 31. Dezember 2009 (§ 23a Aufenthaltsgesetz) ist im Rahmen einer Änderung des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2009 aufgehoben worden. Dies ist damit begründet worden, dass die Härtefallkommissionen sich als ein Instrument der Feinsteuerung bewährt haben, das in besonderen Einzelfällen den weiteren Aufenthalt in Deutschland ermöglicht, auch wenn die regulären aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die Härtefallkommission des Landes Brandenburg und ihre Geschäftsstelle begrüßen diese Änderung des Bundesrechts, da auch für Brandenburg die Notwendigkeit gesehen wird, in außergewöhnlichen Fällen zu einer humanitären Entscheidung zu kommen und dem Betroffenen einen Aufenthaltstitel zu ermöglichen.

Die Härtefallkommissionsverordnung des Landes Brandenburg soll nun - vorbehaltlich der Entscheidung der Landesregierung - gleichfalls entfristet werden. Damit würde sich die Möglichkeit eröffnen, dass die Härtefallkommission ihre verantwortungsvolle und engagierte - hinsichtlich der Auswahl und Aufbereitung der Fälle nicht immer einfache - Arbeit erfolgreich fortsetzen kann.